

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der RAY EGELHOF GmbH



-Stand: Juni 2022-

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern unsere Lieferanten Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (im Folgenden: „**Lieferant**“). Die Einbeziehung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedeutet, dass alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten (im Folgenden: „**Bestellungen**“) ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen. In laufender Geschäftsbeziehung gilt dies auch, ohne dass es hierfür jeweils eines ausdrücklichen Hinweises oder einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 1.2. Die Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten gilt als Anerkennung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für gleichartige zukünftige Bestellungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

## 2. Vertragsabschlüsse

- 2.1 Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich, per E-Mail oder Telefax erteilt und vom Lieferanten innerhalb von 10 Tagen ab Bestelldatum schriftlich bestätigt werden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.2 Wir können Änderungen der Bestellungen auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen auf beide Vertragsschließenden, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- und Leistungstermine angemessen zu berücksichtigen.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Gegenrechte

- 3.1 Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer und schließt, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten, insbesondere Lieferung und Transport an die in der Bestellung genannte Versandanschrift sowie die Kosten der sachgemäßen Verpackung ein.

- 3.2 Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur dann von uns vergütet, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- 3.3 Unsere Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer. Wird innerhalb von 14 Tagen von uns gezahlt, sind wir zu einem Abzug von 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung berechtigt. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.5 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

#### **4. Lieferbedingungen**

- 4.1 Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort, bzw., wenn kein solcher angegeben ist, an unseren Geschäftssitz in Waiblingen-Neustadt.
- 4.2 Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.3 Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 4.4 Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und nur insoweit zulässig, als sie uns zumutbar sind.

#### **5. Lieferzeit und Verzug**

- 5.1 Bestätigte Liefertermine beziehen sich auf den Eingang der Bestellung an der von uns vorgegebenen Lieferanschrift bzw. in unserer Warenannahme und sind verbindlich.
- 5.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Art, Menge und Gewicht) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Weiter haben Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz unsere Bestell- bzw. Auftragsnummer zu tragen.

- 5.3 Erkennbare Lieferverzögerungen hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich unter Nennung der Gründe und der eingeleiteten Maßnahmen mitzuteilen.
- 5.4 Erbringt der Lieferant seine fällige Leistung nicht, nicht wie geschuldet, nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er anderweitig in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Annahme verspäteter Lieferungen schließt eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verzuges nicht aus.

## **6. Gefahrübergang und Annahmeverzug**

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges/Verlustes oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in jedem Fall erst nach Übergabe an dem vereinbarten Erfüllungsort bzw. in Ermangelung einer solchen Vereinbarung erst nach Ablieferung in unserer Warenannahme auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 6.2 Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- 6.3 Sind wir an der Annahme der Lieferung oder Leistung infolge von Umständen verhindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung), verschiebt sich der Annahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Annahme durch solche Umstände länger als sechs Monate seit dem vereinbarten Liefertermin nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass deswegen Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Ein etwaig vereinbarter Eigentumsvorbehalt erlischt spätestens mit unserer Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt.
- 7.2 Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere der erweiterte, weitergeleitete und auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 7.3 Das von uns im Rahmen eines Vertrages dem Lieferanten zur Verarbeitung ggf. übergebene Material bleibt unser Eigentum. Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung (Weiterverarbeitung) mit anderen Stoffen erfolgt ausschließlich in unserem Auftrag,

so dass wir anteilig Miteigentümer an der neuen Sache werden. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben. Eine Verbindung mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Der Lieferant haftet uns für Verlust oder Beschädigung unseres Eigentums.

## **8. Mangelhafte Lieferung**

- 8.1 Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die in Menge, Art und Qualität den vertraglichen Vereinbarungen entspricht sowie frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles etwas anderes ergibt.
- 8.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.4 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 8.5 Wenn der Lieferant seine Nacherfüllungspflicht - nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung - nicht innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist erfüllt, können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, insbesondere in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es keiner Fristsetzung. Von solchen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, sofern möglich vorher, unterrichten.

- 8.6 Die Abnahme oder Freigabe von Zeichnungen oder Mustern schließt unser Recht, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, nicht aus.
- 8.7 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht sind offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen jedenfalls dann unverzüglich und rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von vier Arbeitstagen seit Eingang der Ware mitteilen. Mängel, die nicht durch die Entnahme von Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel. Versteckte Mängel sind jedenfalls unverzüglich und rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung an den Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung erfolgt.
- 8.8 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls
- die Produktbeschreibungen der verbindlichen Bestellung einschließlich der darin erwähnten Vorschriften (DIN-Norm, Werk-Norm, technische Lieferbedingungen, Datenblätter, Zeichnungen, etc.), unabhängig ob diese von uns, dem Verkäufer oder dem Hersteller stammen,
  - die vereinbarten Spezifikationen,
  - besonders vereinbarte Prüfvorschriften und Prüfmittel
  - zusätzliche Bestellangaben (z. B. Verpackungsvorschriften)

Der Lieferant hat uns unverzüglich nach Erhalt der Bestellunterlagen zu unterrichten, wenn er außer Stande ist, einen oder mehrere Punkte der Bestellvorschriften zu erfüllen.

- 8.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang; sofern eine Abnahme vereinbart ist, ab dieser. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht noch gegen uns geltend machen kann. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.
- 8.10 Bei Mängelbeseitigung und Nachlieferung beginnt die gesetzliche Gewährleistungsfrist für nachgebesserte und ersetzte Teile erneut zu laufen, es sei denn, wir mussten nach

dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung ausschließlich aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.

- 8.11 Der Lieferant bestätigt mit Annahme unserer Bestellung, dass er über geeignete Maßnahmen, insbesondere ein wirksames Qualitätssicherungssystem verfügt, um einwandfreie Warenlieferungen und Dienstleistungen entsprechend der vereinbarten Qualität zu gewährleisten. Hierzu gehört z. B. eine ausreichende personelle und technische Ausstattung sowie eine angemessene Organisation im Hinblick auf Fehlerverhütung und Fehlererkennung.

## **9. Lieferantenregress**

- 9.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht gem. § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## **10. Produkt-/Produzentenhaftung**

- 10.1 Der Lieferant wird uns im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen Dritter gegen uns freistellen, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, sowie bezüglich solcher Produktschäden, deren Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt sind, soweit er selbst im Außenverhältnis haftet.
- 10.2 Dies beinhaltet auch eine Freistellung von den Kosten einer erforderlichen Rückrufaktion unsererseits oder anderen Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung.
- 10.3 Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die Freistellung deckt sämtliche mit der Inanspruchnahme im Zusammenhang stehenden Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB ab, einschließlich solcher der Rechtsverfolgung wie etwa Anwaltskosten in angemessener Höhe. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit im Einzelfall zu vereinbarenden Deckungssumme zu unterhalten und wird uns auf Verlangen jederzeit eine Bestätigung über den Versicherungsschutz zusenden.

## **11. Schutzrechte**

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Werden wir durch einen Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; dies umfasst alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## **12. Gesetzliche und behördliche Vorschriften**

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Gegenstände den gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften (z.B. Gesetz über technische Arbeitsmittel, EU-Richtlinien, etc.) sowie den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Bei Verletzung dieser Garantie können wir Schadensersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

## **13. Geheimhaltung**

- 13.1 Sämtliche Unterlagen, die wir dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsverbindungen zugänglich machen, insbesondere Werkzeuge, Modelle, Muster, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, sind vertraulich, unterliegen unserem Eigentums- und Urheberrecht und dürfen – auch nach Beendigung des Vertrages - ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten mittelbar oder unmittelbar zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Bestellungen betreffende Zwecke zu verwenden und uns unaufgefordert nach Abwicklung der Bestellung oder im Falle, dass Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen, auf unser Verlangen vollständig und unverzüglich zurückzugeben. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 13.2 Waren, die nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen oder aus von uns ganz oder teilweise von uns bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten, noch bemustert, noch geliefert werden.

- 13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder sonstigen Informationen (also insbesondere auch solche gemäß der vorstehenden Ziffer 13.1), die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Er hat seine Vorlieferanten / Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.
- 13.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen oder Informationen enthaltene Wissen auf rechtlich zulässige Art und Weise allgemein bekannt geworden ist oder der Lieferant gesetzlich zur Offenbarung verpflichtet ist; in diesem Fall hat er uns hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 13.5 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die soeben beschriebene Geheimhaltungspflicht können wir eine von uns nach billigem Ermessen festgesetzte angemessene Vertragsstrafe verlangen, die im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist.

#### **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Streitigkeiten oder solchen Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Vereinbarungen ergeben, die unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen worden sind, das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist vereinbarter Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Waiblingen-Neustadt. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen zuständigen Gerichten zu erheben. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.